



Beitragsordnung

§ 1. Mitgliedsbeiträge

- (1) Ordentliche Mitglieder sowie Fördermitglieder des SV Gescher e.V. zahlen entsprechend § 8 der Satzung des Vereines einen festgesetzten Mitgliedsbeitrag. Dieser bezieht sich immer auf einen Jahresbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag setzt sich aus Grund- und Abteilungsbeitrag zusammen. Aufnahmegebühren für einzelne Abteilungen sind zulässig. Bei unterjährigem Beitritt zum Verein fällt der Mitgliedsbeitrag anteilig an (der angebrochene Monat wird ganz gezählt)
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 2. Verwendungen

- (1) Der Beitrag wird ausschließlich für die satzungsgemäße Arbeit des Vereins verwendet.
- (2) Über die Verwendung der Beiträge gibt der geschäftsführende Vorstand auf jeder ordentlichen, auf Antrag auch auf einer außerordentlichen, Mitgliederversammlung Rechenschaft.

§ 3. Beitragshöhe

- (1) Die Beitragshöhe ergibt sich aus der Aufstellung „Mitgliedsbeitrag“
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt die Festsetzung des Grundbeitrages.
- (3) Die Abteilungsspezifischen Beiträge sowie sonstige Beiträge / Gebühren und Umlagen werden durch den Gesamtvorstand beschlossen.

§ 4. Zahlungsmodus

- (1) Der Beitragseinzug erfolgt halbjährlich. Der Beitrag ist jeweils im Januar bzw. Juli zu entrichten. Das Beitragsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Beitragszahlungen erfolgen per Lastschriftverfahren / SEPA- Mandat.

§ 5. Ermäßigungen

- (1) Begünstigte sind Schüler, Azubis und Vollzeitstudenten bis einschl. Jahr der Vollendung des 25. Lebensjahres
- bei vorherigem Nachweis -
- (2) Eine Familie besteht aus Eltern (von Minderjährigen/ Begünstigte) und/oder Minderjährigen/ Begünstigten Kindern bei 1 Sportart pro Person. Bei mehr Sportarten ist der günstigere Abteilungsbeitrag zusätzlich fällig.
- (3) Weiteren bedürftigen Personen kann der Mitgliedsbeitrag auf Antrag ermäßigt werden.
- (4) Der Gesamtvorstand entscheidet über den schriftlich eingebrachten Antrag auf Ermäßigung der Beitragspflicht aus Gründen des Absatzes 3. Die Ermäßigung beginnt nach Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 6. Leistungsstörungen

- (1) Kommt ein Mitglied seiner Beitragspflicht nicht nach, so kommt es mit Anbruch des zweiten Monats, für das es noch keinen Beitrag bezahlt hat, in Verzug. Der Vorstand weist das Mitglied schriftlich darauf hin.
- (2) Der Gesamtvorstand kann eine Erstattung der dem Verein infolge der Nichtzahlung des Beitrages entstandenen Kosten (wie Lastschriftgebühren, Porto etc.) sowie eine Bearbeitungsgebühr verlangen.
- (3) In Härtefällen kann der Gesamtvorstand Beitragsschulden mindern oder gänzlich erlassen.
- (4) Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse in Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Wochen verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Gesamtvorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (5) Bei einem Ausschluss kann der Gesamtvorstand eine erneute Wiederaufnahme in den Verein verweigern.

§ 7. Kündigung

Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist mit 4-Wochen-Frist zum 30.06. bzw. 31.12. möglich.

§ 8. Inkrafttreten

Die Beitragsordnung und künftige Änderungen treten mit Beschlussfassung durch den geschäftsführenden Vorstand des SV Gescher e.V. in Kraft.